

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) und §§ 15 Abs. 4, 63 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), in Verbindung mit § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 20.08.2012 (SächsGVBl. S. 458), sowie § 155a Abs. 3 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 714) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reinsberg am 23.04.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3,5 Stunden	16,00 Euro
von mehr als 3,5 Stunden (Tageshöchstsatz)	26,00 Euro.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden nur im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 16,00 Euro und als Sitzungsgeld in Höhe von

16,00 Euro je Sitzung. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die in den Beirat für Ortsteilangelegenheiten bestellten sachkundigen Einwohner erhalten als Aufwandsentschädigung pro Sitzungsteilnahme 16,00 Euro. Der Vorsitzende des Beirates für Ortsteilangelegenheiten erhält eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Betrag in Höhe von 100,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 entfällt.

(3) Ortschaftsräte, sofern sie nicht zum Ortsvorsteher berufen sind, erhalten als Aufwandsentschädigung 13,00 Euro für jede Sitzung.

(4) Der ehrenamtliche 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Betrag in Höhe von 130,00 Euro, der ehrenamtliche 2. Stellvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt.

(5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 eine Entschädigung nach § 1.

(6) Die nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 gewährte Aufwandsentschädigung wird anstelle der Entschädigung nach § 1 gezahlt.

(7) Der Gemeinderat kann einem Gemeinderatsmitglied, das ohne wichtigen Grund zweimal aufeinanderfolgend nicht zu seinen Sitzungen erscheint, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro auferlegen.

(8) Die Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Ehrenamt beendet wird.

(9) Die Aufwandsentschädigungen werden am Quartalsende und die Sitzungsgelder am Halbjahresende ausgezahlt.

§ 4 Sonstige Aufwandsersatzungen

(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung gemäß § 155a Abs. 3 SächsBG.

(2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Ortsvorstehers erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Ortsvorstehers 50 v. H. der Höhe des monatlichen Pauschalbetrages.

(3) Die Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehren wird als monatliche Pauschale gezahlt. Die Höhe beträgt für Gemeindefeuerwehrleiter 90,00 Euro, für die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters, wenn sie einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahrnehmen, 45,00 Euro, für Gemeindefeuerwehrgerätewart 20,00 Euro, für Ortswehrleiter 45,00 Euro, für den Stellvertreter des Ortswehrleiters, wenn er einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahrnimmt, 25,00 Euro, für den Gerätewart 20,00 Euro, für den Atemschutzbeauftragten 15,00 Euro, für den Jugendfeuerwehrwart 25,00 Euro, für den Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes, wenn er einen Teil der Aufgaben des Jugendfeuerwehrwartes regelmäßig wahrnimmt, 25,00 Euro und für sonstige bestellte Funktionsträger 15,00 Euro monatlich.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für

Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Reisekostengesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, begrenzt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) § 4 Abs. 1 dieser Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft. Die übrigen Teile dieser Satzung treten am 01.07.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Reinsberg vom 21.04.2010 mit allen Änderungen außer Kraft.

Reinsberg, den 24.04.2019

Hubricht

Bürgermeister